



## INFORMATIONEN ZUM AUSLANDSSCHULBESUCH – MÖGLICHKEITEN UND VERFAHREN

Unsere Schule befürwortet die Teilnahme an einem außerschulisch organisierten Schüleraustausch. Möglich ist der vorübergehende Besuch einer Schule im Ausland mit einer Dauer von bis zu einem Schuljahr. Für den dreizehnjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule im Ausland im Regelfall nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über den geplanten Besuch einer Schule im Ausland. Dafür genügt ein formloses Anschreiben. Wir empfehlen dringend, dass sich Schülerinnen und Schüler, die einen solchen Auslandsaufenthalt planen, mit ihren Eltern hinsichtlich der Auswirkungen des Auslandsschulbesuchs auf Versetzungen, auf die Schulzeitdauer und möglicherweise auch auf Abschlüsse vorab durch den Oberstufenkoordinator beraten lassen.

Folgende Varianten für einen Auslandsschulbesuch sind möglich:

### 1 Einjähriger Auslandsschulbesuch oder Auslandsschulbesuch im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase (E-Phase; Jahrgang 11)

Der Notenschnitt rechtfertigt das *Überspringen* eines Schuljahres: In diesem Fall müssen die Eltern lediglich schriftlich mitteilen, dass übersprungen werden soll (der Antrag an die Klassenkonferenz muss gesondert erfolgen). Die Schülerin oder der Schüler tritt nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) ein. In diesem Fall gelten keine Belegungsverpflichtungen.

Die Verweildauer in der E-Phase kann aber auch auf Antrag verkürzt werden. Für einen erfolgreichen Antrag gelten *Belegungsverpflichtungen* für die Zeit des Auslandsaufenthaltes. Es muss die erfolgreiche Mitarbeit in Mathematik, der 2. Fremdsprache, einer Geisteswissenschaft, einer Naturwissenschaft sowie Englisch nachgewiesen werden. Das heißt, in diesen Fächern werden Leistungen bescheinigt, die mindestens einem deutschen „ausreichend“ entsprechen. Entsprechende Belege (Zeugnis) sind nach der Rückkehr vorzulegen. Sollten die schulischen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang fort.

Für die weitere Schullaufbahn erforderliche Unterrichtsinhalte aus der E-Phase sind ggf. von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig nachzuarbeiten.

### 2 Auslandsschulbesuch nur im 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase

Die Schülerin oder der Schüler besucht im 1. Schulhalbjahr der E-Phase eine Schule im Ausland und führt nach Rückkehr ihre oder seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr der E-Phase in Niedersachsen fort. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der E-Phase in die Q-Phase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.

### 3 Auslandsschulbesuch nach Überspringen des 10. Schuljahrgangs

Es besteht außerdem die Möglichkeit, am Ende des 9. Schuljahrgangs durch Klassenkonferenzbeschluss den 10. Schuljahrgang zu überspringen und direkt in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe einzutreten. Die Schülerin oder der Schüler, der nach einem Konferenzbeschluss den 10. Schuljahrgang überspringt und anschließend für ein Jahr eine Schule im Ausland besucht, kann nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) eintreten, wenn die Belegungsverpflichtungen (§. 1) erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, führt sie oder er ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort. Mit dem Beschluss des Überspringens des 10. Schuljahrgangs erfüllt die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I.

### 4 Auslandsschulbesuch im 10. Schuljahrgang

Wenn ausnahmsweise bereits ein Auslandsschulbesuch im Verlauf des 10. Schuljahrgangs geplant ist, ist dieser im Regelfall auf das 1. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs zu beschränken. Nach Rückkehr aus dem Ausland führt die Schülerin oder der Schüler seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs fort. Fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen. Damit besteht auch weiterhin die Möglichkeit einer Versetzung am Ende des 10.



- GYMNASIUM NEU WULMSTORF -  
- Der Oberstufenkoordinator -

---

Schuljahrgangs in die gymnasiale Oberstufe und die Schullaufbahn kann aufsteigend fortgeführt werden. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während des gesamten 10. Schuljahrgangs oder nur während des zweiten Halbjahres des 10. Schuljahrgangs einen Schulbesuch im Ausland absolviert und damit keine Versetzung in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe erzielt hat, muss im Regelfall der 10. Schuljahrgang wiederholt werden. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Schulbesuch im Ausland an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erfolgt ist, da der Besuch dieser besonderen Auslandsschulen laut KMK-Vereinbarung einem Inlandsschulbesuch gleichgestellt wird. In besonders begründeten Einzelfällen können besonders motivierte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die jedoch keinen Konferenzbeschluss zum Überspringen des 10. Schuljahrgangs vorweisen können, auf entsprechenden Antrag, nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe eintreten. Entsprechende Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine Gleichwertigkeit, der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen, nachgewiesen werden kann (s. *Belegungsverpflichtungen* unter 1) und die bisherigen schulischen Leistungen eine Versetzung von der E-Phase in die Q-Phase erwarten lassen. Diese Schülerinnen und Schüler erwerben den Erweiterten Sekundarabschluss I erst, wenn sie von der E-Phase in die Q-Phase versetzt werden. Eine ausführliche Beratung durch die Schule wird deshalb ausdrücklich empfohlen.

### WICHTIGER HINWEIS:

Um so viele Wahlmöglichkeiten wie möglich für die Fachwahl zur Qualifikationsphase zu erhalten, sollte im Rahmen der Belegungsverpflichtung die 2. Fremdsprache im Ausland unbedingt weiterhin belegt werden. Diese kann zwar durch Spanisch ersetzt werden, doch muss Spanisch dann durchgängig bis zum Abitur mit 4 Wochenstunden belegt werden. Insbesondere im naturwissenschaftlichen Profil lassen sich kaum zwei Fremdsprachen betreiben, weswegen Englisch dann abgewählt werden müsste.

Bei Austauschvorhaben in anderen Jahrgängen empfiehlt sich eine frühzeitige Schullaufbahnberatung durch den/die zuständige/n Koordinatoren/in des jeweiligen Jahrgangs. Die Fachlehrer der Fremdsprachen (z. Z. Frau Wulf für Englisch und Spanisch und Frau Schwarz für Französisch) stehen ebenfalls zur Verfügung.

Niederhöfer

Stand: 06.2019